

# **Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) - 2017 Vom 13. Juni 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 37

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Mai 2019 und nach Eilentscheid des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - 2017 (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S.77), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 8 die Worte „der Zulassung“ ersetzt durch die Worte „des Zugangs“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3**

#### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

In den ersten drei Fachsemestern des Bachelorstudiengangs ist Deutsch Unterrichts- und Prüfungssprache. Im Masterstudiengang und ab dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.“

3. In der Überschrift zu § 8 werden die Worte „der Zulassung“ ersetzt durch die Worte „des Zugangs“.
4. § 16 erhält folgende Fassung:

### **„§16**

#### **Zugang zum Masterstudium**

Der Zugang zum 1-Fach-Masterstudiengang Physik setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber in einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule im Fach Physik oder in einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS mindestens mit der Note befriedigend oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Bewerberinnen oder Bewerber mit einem B.Sc. in einem dem 1-Fach-Bachelorstudiengang Physik verwandten Studiengang müssen durch Modulprüfungen oder vergleichbare Prüfungen Kenntnisse der Physik und Mathematik nachweisen, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen einem Studium von Modulen aus dem 1-Fach-Bachelorstudiengang Physik an der CAU Kiel im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Physik und mindestens 30 Leistungspunkte im Fach Mathematik, einschließlich Vorlesungen und Übungen zu Elementaren Mathematischen Methoden der Physik, entsprechen. Der Prüfungsausschuss für den 1-Fach-Bachelor- und -Masterstudiengang Physik entscheidet über den Zugang zum 1-Fach-Masterstudium Physik. Der Prüfungsausschuss überträgt für alle Regelfälle die Entscheidungsbefugnis auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Der Zugang kann unter Auflagen, wie etwa dem nachträglichen Erwerb fehlender Kenntnisse im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten, gewährt werden. Einzelheiten regelt die

Satzung der CAU zu Kiel zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel